



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 8

Rostock, 25.03.2020

---

Eilentscheidung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Rostock während der Corona-Krise vom 25. März 2020

## **Eilentscheidung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Rostock während der Corona-Krise**

vom 25. März 2020

Auf Grund des § 84 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert worden ist, verfügt der Rektor der Universität Rostock folgende Eilentscheidung:

1. Sitzungen von Gremien und Organen haben weiterhin stattzufinden. Bei der Durchführung sind nachfolgende Maßnahmen zu beachten:
2. Im Zeitraum der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung/Verschiebung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der Corona-Krise können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Rostock abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Gremien und Organe über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder der Gremien und Organe, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. Soweit die Gremien und Organe universitätsöffentlich tagen, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Universität, die nicht dem Gremium/Organ angehören, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten.
3. Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremien- bzw. Organmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.
4. Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben oder erfolgen können, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.
5. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur dann zulässig, wenn die öffentliche Aussprache gewährleistet bleibt. Dazu sind die für das Umlaufverfahren vorgesehenen Beschlussvorlagen in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Beschlussfassung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Universität Rostock bekanntzumachen; Einlassungen und Anmerkungen zu den Beschlussvorlagen aus der Hochschulöffentlichkeit sind den Mitgliedern des beschließenden Gremiums oder Organs im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Kenntnis zu geben.

6. Werden durch die vorstehenden Maßnahmen Änderungen in den Satzungen und Ordnungen der Gremien oder Organe notwendig, sind diese von dem jeweils zuständigen Gremium oder Organ schnellstmöglich zu beschließen.
7. Die verfügten Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die Änderungssatzungen und -ordnungen der zuständigen Stellen in Kraft treten.

Rostock, den 25. März 2020

**Der Rektor der Universität Rostock**